

Aktenzeichen:

4 RJ 324/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In Sachen

am 14. Februar 1957

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

.....
gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 14. Februar 1957
für Recht erkannt:

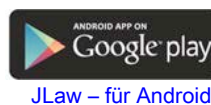
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Schleswig vom 3. November
1955 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu er-
statten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

T a t b e s t a n d

Der 1912 geborene Kläger war vor dem zweiten Weltkrieg als Gärtnergehilfe in verschiedenen Privatbetrieben in seiner Heimat Ostpreußen tätig. Im Januar 1943 verlor er durch Verletzung den rechten Arm in der Mitte des Oberarms; für die Folgen dieser Verletzung bezieht er seitdem eine Versorgungsrente in Höhe von 70 v.H. MdE., die zum Teil durch Kapitalisierung abgefunden ist. Nach seiner Ausheilung wurde der Kläger, der am 14. Dezember 1943 die Gärtnermeisterprüfung bestanden hatte, zunächst im Jahre 1944 als Gärtnermeister bei der Stadtverwaltung Memel eingestellt; nach seiner Flucht kam er nach Ahrensburg (Kreis Stormaren), wo er seit 1945 als Bote bei der Stadtverwaltung tätig ist. Durch die Beklagte wurde ihm seitdem die seit 1943 wegen der Folgen seiner Verletzung von der Landesversicherungsanstalt Ostpreußen gewährte Invalidenrente weitergezahlt.

Mit Ende des Monats April 1954 entzog die Beklagte dem Kläger sodann die Invalidenrente, da sie unter Hinweis auf ein entsprechendes ärztliches Gutachten des Dr. S. XXX in Lübeck vom Februar 1954 keine Invalidität mehr annahm, weil der Kläger sich an den Armverlust gewöhnt habe, was sich insbesondere auch aus seiner ununterbrochenen langjährigen Tätigkeit ergebe.

Mit seiner gegen diesen Entziehungsbescheid erhobenen Klage drang der Kläger vor dem Sozialgericht Lübeck durch. Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil blieb erfolglos. Das Landessozialgericht begründet seine Entscheidung im wesentlichen folgendermaßen:

Der Kläger sei nicht in der Lage, seinen ursprünglichen Beruf als Gärtnermeister, der vorwiegend körperliche Arbeit erfordere, auszuüben. Die Tätigkeit als Bote bei der Stadtverwaltung Ahrensburg reiche für sich allein nicht aus, das Bestehen von Invalidität zu verneinen, auch wenn sie über zehn Jahre lang verrichtet sei. Praktisch handele es sich dabei um eine Schwerbeschädigtentätigkeit, die als typische Invalidentätigkeit keinen Schluß darauf zulasse, daß der Kläger auf dem allgemeinen Arbeitsfeld sonst wettbewerbsfähig sei. Irgendwelche sonstigen neuen Kenntnisse und Fähigkeiten habe der Kläger sich nicht ange-



eignet. Unter Berufung auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 16. Juni 1955 (BSG. 1 S. 82) kommt das Landessozialgericht im Endergebnis dazu, "tatsächlich festzustellen, daß der Kläger nicht mehr im Stande ist, durch ihm nach § 1254 RVO zumutbare Arbeiten die Hälfte des vergleichbaren Arbeitseinkommens zu verdienen."

Das Landessozialgericht hat die Revision gegen sein Urteil vom 3. November 1955 zugelassen.

Die Beklagte hat gegen dieses ihr am 22. Dezember 1955 zugestellte Urteil am 30. Dezember 1955 unter Antragstellung Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet.

Sie rügt verfahrensmäßig eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes; das Landessozialgericht habe den Sachverhalt nur ungenügend erforscht und unzureichende tatsächliche Feststellungen getroffen. Weder das bisherige Arbeitsleben des Klägers noch dessen Werdegang allgemein seien festgestellt; es fehlten auch Ermittlungen darüber, welche Arbeiten dem Kläger noch zugemutet werden könnten und ob er damit noch die erforderliche Lohnhälfte verdienen könne.

§ 1254 der Reichsversicherungsordnung (RVO) sei verletzt. Die Frage des Vorliegens der Invalidität müsse für jeden Einzelfall besonders geprüft werden und dürfe nicht allgemein für Oberarmamputierte bejaht werden. Es gebe eine nicht unerhebliche Anzahl von Tätigkeiten, die auch ohne besondere Kenntnisse und Fähigkeiten oder lange Ausbildung von einem Oberarmamputierten ausgeübt werden könnten; auch die Arbeiten von Fahrstuhlführern, Pförtnern, Boten und andere derartige Tätigkeiten seien nicht als reine Invalidenarbeiten anzusehen und in den Kreis der Betrachtung einzubeziehen. Die langjährige Tätigkeit des Klägers als Bote beweise, daß er nicht invalide sei. Im übrigen könne er auf die Tätigkeit als Gärtnermeister, die mehr leitend und aufsichtführend sei und nur im geringen Umfang körperliche Arbeiten erforderlich mache, verwiesen werden. Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 6. Dezember 1954 sowie das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig vom 3. November 1955 aufzuheben und die Klage abzuweisen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Demgegenüber beantragt der Kläger,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen und die Beklagte zur Kostenerstattung zu verurteilen.

Er hält den Sachverhalt für ausreichend aufgeklärt und die Verfahrensrüge für unbegründet; das angefochtene Urteil habe sich auch nicht mit allgemeinen Feststellungen begnügt, sondern sei auf die Tätigkeit des Klägers als Bote und auf seine Unfähigkeit, wieder im Gärtnerberuf tätig zu sein, ausdrücklich eingegangen; eine Verkennung des Invaliditätsbegriffs liege nicht vor.

Entscheidungsgründe

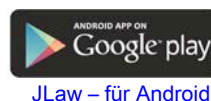
Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt; sie ist vom Landessozialgericht zugelassen und daher statthaft.

Die Revision ist jedoch nicht begründet.

Soweit die Beklagte rügt, das Landessozialgericht habe seine Amtsermittlungspflicht hinsichtlich der Aufklärung des Werdegangs und des Arbeitslebens des Klägers verletzt, ist nicht ersichtlich, in welcher Hinsicht die Urteilsfeststellungen noch einer Ergänzung bedurft hätten (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 29.3.1956 - 4 RJ 216/55-).

Sachlich beanstandet die Beklagte die Rechtsauffassung des Landessozialgerichts, der Kläger sei invalide im Sinne des § 1254 RVO. Wäre das Landessozialgericht zu dieser Überzeugung nur auf Grund des von ihm auch in früheren Entscheidungen angenommenen Erfahrungssatzes gekommen, das Oberarmamputierte stets invalide seien, solange nicht das Gegenteil durch längere Arbeitsbewährung erwiesen sei, so würde § 1254 RVO unrichtig angewandt sein, da es, wie das Bundessozialgericht in nunmehr ständiger Rechtsprechung klargestellt hat, einen derartigen Erfahrungssatz nicht gibt. Das Landessozialgericht hat jedoch tatsächlich über diesen Erfahrungssatz hinaus die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls in einem noch ausreichenden Maße berücksichtigt.

Das Landessozialgericht geht zunächst davon aus, daß der Kläger als Gärtnergehilfe und späterer Gärtnermeister zu dem Personen-



kreis der vorwiegend körperlich tätigen Versicherten gehöre. Es schließt hieraus, daß für ihn als Armamputierten eine Verweisung auf Berufe, die eine wesentlich körperliche Mitarbeit verlangten, von vornherein ausscheide, wofür es sich auf BSG. Bd. 1 S. 82 (90) beruft. Diese Bezugnahme ist in dem vom Landessozialgericht angegebenen Umfang allerdings unzutreffend, da das Bundessozialgericht in jenem Urteil einschränkend nur die Feststellung gebilligt hat, daß der damalige Kläger "als Armamputierter nicht mehr im Stande ist, durch Ausübung rein körperlicher Tätigkeiten als Landarbeiter die gesetzliche Lohnhälfte zu verdienen".

Es bedarf jedoch keiner Prüfung, ob der vom Landessozialgericht aufgestellte allgemeine Grundsatz zutrifft, daß Armamputierte überhaupt keinen Beruf mit wesentlich körperlicher Mitarbeit verrichten könnten, da das Urteil sich im Endergebnis nicht auf diese Annahme, sondern allein darauf stützt, daß der Kläger als Gärtner oder angestellter Gärtnermeister körperlich nicht mehr tätig sein könne. Insoweit ist jedoch die Annahme des Landessozialgerichts in Übereinstimmung mit dem angeführten Urteil des Bundessozialgerichts nicht zu beanstanden; dies gilt selbst dann, wenn man berücksichtigt, daß der Kläger seine Prüfung als Gärtnermeister überhaupt erst nach seinem Armverlust abgelegt hat und anschließend bis zu seiner Flucht in seiner Heimatstadt Memel als Gärtnermeister tätig war. Da es sich hierbei um die Zeit unmittelbar nach seiner Entlassung aus der Heilbehandlung gehandelt hat, ist davon auszugehen, daß der Kläger damals aus besonderen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf seine Schwerbeschädigteneigenschaft, von der Stadtverwaltung beschäftigt wurde, ohne in dieser Stellung wettbewerbsfähig zu sein. Das läßt sich auch daraus schließen, daß ihm zu derselben Zeit - die genauen Unterlagen darüber sind verloren gegangen - von der Landesversicherungsanstalt Ostpreußen eine Invalidenrente zugesprochen und laufend gewährt wurde. Wenn das Landessozialgericht diesen Sachverhalt in seinem Urteil nicht ausdrücklich erwähnt und entsprechende Erwägungen nicht ausdrücklich angestellt hat, so liegt darin keine einen Verfahrensmangel darstellende Unvollständigkeit. Durch die Bezugnahme auf die verbleibenden Schriftsätze und die Vorakten erscheint dieser Sachverhalt



ausreichend festgestellt. In der eindeutigen Feststellung, daß dem Kläger selbst jetzt noch jede Tätigkeit als Versicherter in einem Gartenbaubetrieb verschlossen ist, liegt auch die Feststellung, daß ihm eine derartige Arbeit alsbald nach Verlust des Armes damals keinesfalls möglich war.

Zu der von dem Kläger bereits lange Jahre ausgeübten Tätigkeit als Bote stellt das Landessozialgericht fest, daß der Kläger diese Botentätigkeit nur unter dem Schutz der Schwerbeschädigtenregelung ausübe. Wenn das Landessozialgericht unter diesen Umständen annimmt, daß aus der Tatsache der langjährigen Botentätigkeit als solcher allein nicht ohne weiteres eine Wettbewerbsfähigkeit des Klägers auf dem allgemeinen Arbeitsfeld gefolgert werden könne, so ist dieser Schluß - zumal begründete Angriffe dagegen nicht erhoben worden sind - nicht zu beanstanden, obwohl die zu ihm führenden Erwägungen nicht näher dargelegt wurden.

Daß der Kläger, der seit seiner Flucht einzig als Bote tätig war, in dieser Zeit neue Fähigkeiten und Kenntnisse erworben hätte, die ihn zu anderweitiger vergleichbarer Lohnarbeit befähigten, ist in dem Verfahren vor dem Landessozialgericht auch von der Beklagten niemals behauptet worden und auch sonst nicht erkennbar. Wenn das Landessozialgericht unter diesen Umständen von sich aus keinen Anlaß zu einer weiteren Prüfung in dieser Hinsicht gefunden hat, ist dagegen nichts zu erinnern (vgl. auch hierzu Urteil des erkennenden Senats vom 1.3.1956 - 4 RJ 120/55 -).

Fraglich könnte schließlich sein, ob das Landessozialgericht der Frage, ob der Kläger nicht bereits ohne derartige neue Kenntnisse und Fähigkeiten zur Verrichtung einfacherer Arbeiten mit entsprechendem Einkommen außerhalb der Landwirtschaft fähig ist, ausreichende Beachtung geschenkt hat. Eine ausdrückliche Feststellung, die diese Frage verneint, hat das Landessozialgericht nur in der allgemeinen Form getroffen, daß der Kläger nicht im Stande sei, durch ihm nach § 1254 RVO zumutbare Arbeiten die Hälfte des vergleichbaren Arbeitsverdienstes zu erwerben. Da im vorliegenden Fall derartige Möglichkeiten jedoch niemals hervorgetreten und insbesondere auch von der Beklagten in den Tatsacheninstanzen niemals irgendwelche andere Arbeiten erwähnt



- 7 -

worden sind, die der Kläger noch verrichten könne, hatte das Landessozialgericht keinen Anlaß, in derartige Einzeluntersuchungen einzutreten. Die tatsächlichen Feststellungen, daß der Kläger nicht im Stande sei, durch zumutbare Arbeiten die gesetzliche Lohnhälfte zu verdienen, reichen im vorliegenden Fall aus, ohne Rechtsverletzung der im § 1254 RVO festgelegten Begriffsmerkmale der Invalidität die getroffene Entscheidung zu rechtfertigen.

Die Revision war daher zurückzuweisen, da das Fortbestehen von Invalidität eine Entziehung der Rente ausschließt.

Die Kostenentscheidung rechtfertigt sich aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)